



Einwohnergemeinde
www.zwingen.ch
urs.hueber@zwingen.ch

Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36
Fax 061 766 96 37



KLEINBAUGESUCH

für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92)

Standort des Bauvorhabens	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr./Zone	_____
Gesuchsteller	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
Eigentümer der Parzelle	Name	_____
	Adresse	_____

Beschreibung des Objektes:

Zweck: _____

Konstruktion / Baumaterial: _____

Bedachungsmaterial / Farbe: _____

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: _____

Unterlagen:

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an den Gemeinderat Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen einzureichen.

- o Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- o Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- o Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- o _____

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____
ParzelleneigentümerIn:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____

Zustimmung der Grundeigentümerinnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Die Baute ist nach Fertigstellung der Bauabteilung (061 766 96 23) zur Abnahme zu melden.

Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird

☐ bewilligt

☐ nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe oben.

Zwingen,

GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident:

Bauverwalter:

E. Imondi

C. Lindenberger

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat begründet Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrbahnbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminees, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!